

Pharmazeutische Betreuung in den Freiburger Pflegeheimen

Pflichtenheft für die verantwortliche Apothekerin / den verantwortlichen Apotheker der pharmazeutischen Betreuung

(Aktualisierung : August 2007)

genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg

Frau, Herrn.....,
verantwortliche Apothekerin / verantwortlicher Apotheker für die pharmazeutische
Betreuung von

.....
.....
.....
.....

hat eine Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, ausgestellt am.....
..... und ist haftpflichtversichert bei

.....
.....

1. Zweck der pharmazeutischen Betreuung

Das Heim ernennt eine Apothekerin/einen Apotheker zu folgenden Zwecken :

- Es soll sichergestellt werden, dass die gesundheitspolizeilichen Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit der Arzneimittellagerung in den Räumen der Heimapotheke und den Arzneimittelablagen der Heimabteilungen eingehalten werden.
- Es soll für eine ordnungsgemässe Verwendung der Arzneimittel aufgrund eines Qualitätssystems gesorgt werden.
- Es soll in Zusammenarbeit mit den übrigen Akteuren des Heims - Direktion, Ärzteschaft, Pflorgeteams – dafür gesorgt werden, dass der Arzneimittelverbrauch auf dem Interesse der Patientin oder des Patienten sowie auf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beruht.
- Das Heim soll in seiner Versorgung mit pharmazeutischen Produkten und anderen Arzneimitteln unterstützt werden, damit in rationeller Weise und unter den bestmöglichen Bedingungen sichergestellt ist, dass es über ein ausreichendes und zweckmässiges Sortiment verfügt.

2. Hierarchische Beziehungen

- Die beratende Apothekerin/der beratende Apotheker des Heims ist in ihrer/seiner Funktion den im Heim tätigen Ärztinnen und Ärzten gleichgestellt.
- Die Apothekerin/der Apotheker organisiert die Heimapotheke und unterweist die dort arbeitenden Personen.
- Sie/er ist befugt, im Einvernehmen mit der Heimleitung, den Ärztinnen/Ärzten des Heims und der Pflegeleitung Anweisungen zu erteilen.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der pharmazeutischen Betreuung lassen sich in vier zusammenhängende Gruppen von Pflichtleistungen unterteilen :

- Gesetzliche Leistungen gesundheitspolizeilicher Art
- Rationalisierung und Sicherheit der Therapien
- Arzneimittelversorgung
- Administrative Leistungen

Alle weiter gehenden oder heimspezifischen Leistungen können zusätzlich zwischen dem Heim und dem/der Apotheker/in vereinbart und ausserhalb der pharmazeutischen Betreuung vergütet werden.

Gesetzliche Leistungen gesundheitspolizeilicher Art

- Kontrolle der Räumlichkeiten, der Arzneimittellager sowie des Zugangs zu diesen,
- Betäubungsmittel- und Alkoholkontrolle ; Anweisungen zur Verwendung von Alkohol und chemischen Produkten, die dem ChemG entsprechend in den Räumen der Heimapotheke gelagert werden.

Rationalisierung und Sicherheit der Therapien

- Übermittlung der gesetzlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung und der Anweisungen zum richtigen Gebrauch der Arzneimittel,
- Beratung zu besonderen Fragen der Medikation, einschliesslich Nebenwirkungen, Kontra- und Interaktionen
- Unterweisung des Pflegepersonals in Arzneimittelbelangen,
- Leitung eines jährlichen Ausbildungsanlasses für das Pflegepersonal. Weitere Sitzungen können organisiert werden, werden aber ausserhalb der pharmazeutischen Betreuung vergütet.

- Aufstellung eines mit den im Heim tätigen Ärztinnen/Ärzten besprochenen Behandlungskonsenses,
- Aufstellung der Liste der für das Heim spezifischen Arzneimittel.

Arzneimittelversorgung

- Organisation einer ausreichenden und zweckmässigen Arzneimittelversorgung,
- Organisation der Arzneimittelverteilung,
- Organisation der periodischen Kontrolle der Verbrauchsdaten in der Heimapotheke sowie in den Arzneimittelablagen der einzelnen Heimabteilungen,
- Organisation der Entsorgung abgelaufener Packungen,
- Aufstellung eines jährlichen Inventars,
- Kontrolle der Vorrats und der Einkäufe,
- Einkaufsverhandlungen mit den pharmazeutischen Firmen.

Administrative Leistungen

- Halbjährlicher Bericht oder Kurzstatistik über den Verbrauch, so dass die Anwendung des Behandlungskonsenses weiterverfolgt wird,
- Jahresbericht (Verbrauchsstatistik, Empfehlungen und besprochener Behandlungskonsens, der mit den Ärztinnen/Ärzten validiert worden ist).

4. Verantwortlichkeiten

Verantwortung der Apothekerin/des Apothekers

- Der/die Apotheker/in ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Wahrnehmung der ihm/ihr anvertrauten Aufgaben gemäss diesem Funktionsbeschrieb sowie für die Aufsicht über die Massnahmen, deren Anwendung er/sie in Sachen Arzneimittellagerung, -verteilung und –verabreichung angeordnet hat.
- Er/sie widmet dem Heim die für die Wahrnehmung der aufgeführten Aufgaben erforderliche Zeit.
- Er/sie untersteht dem Berufsgeheimnis. Dasselbe gilt auch für sein Personal in der Offizin, das möglicherweise zur Mitarbeit bei bestimmten Aufgaben herangezogen wird.
- In seiner/ihrer Abwesenheit delegiert der/die Apotheker/in die Verantwortung an die ihn/sie stellvertretende Person.

Verpflichtung des Heims

- Das Heim stellt dem/der Apotheker/in alle Daten zur Verfügung, die er/sie für die Wahrnehmung der Aufgaben in der pharmazeutischen Betreuung benötigt.
- Die von der Apotheke für das Heim erworbenen Arzneimittel sind ausschliesslich für die Patientinnen und Patienten bestimmt und dürfen weder an die Mitarbeitenden des Heims noch an Aussenstehende abgetreten werden.
- Pflegeunabhängige Heimbewohnerinnen und –bewohner in der Nicht-Pflegeabteilung eines Pflegeheims müssen über eine öffentliche Apotheke mit Arzneimitteln versorgt werden.

5. Spezifische Ausbildung für die pharmazeutische Betreuung

- Der/die Apotheker/in verpflichtet sich, die vom Apothekerdachverband pharmaSuisse anerkannte Basis-Weiterbildung innert 2 Jahren seit seinem/ihrem Amtsantritt zu absolvieren.
- Er/sie verpflichtet sich zur Fortbildung und verfolgt die Entwicklung des Berufszweigs in wissenschaftlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf den Arzneimittelmarkt.

Ausgefertigt in 3 Exemplaren (Heimleitung, Apotheker/in und Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg)

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

Heimleiter/in

Für die pharmazeutische Betreuung
verantwortliche Apothekerin/
verantwortlicher Apotheker